42-170/3/2-355.2

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der S. Bauer Bioenergie GmbH & Co. KG, Sederweg 2, 94522 Wallersdorf, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas einschließlich der biologischen Behandlungsanlage (Biogasanlage) auf dem Grundstück Fl.Nr. 76 der Gemarkung Ettling

**Aktenvermerk**

Die S. Bauer Bioenergie GmbH & Co. KG betreibt auf dem Grundstück Fl.Nr. 76 der Gemarkung Ettling eine erstmals mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 10.05.2006 baurechtlich genehmigte Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas einschließlich einer biologischen Behandlungsanlage (Biogasanlage). Seit Änderung der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zum 01.06.2012 unterliegt die Anlage der S. Bauer Bioenergie GmbH & Co. KG der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Die Anlage wurde mit Formblatt vom 21.06.2012 gem. § 67 Abs. 2 BImSchG beim Landratsamt Dingolfing-Landau angezeigt. Mit Bescheiden des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 07.08.2013, Az.: 42-170/3/2-355, und vom 24.11.2014, Az.: 42-170/3/2-355.1, wurden Genehmigungen zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage erteilt.

Die S. Bauer Bioenergie GmbH & Co. KG beabsichtigt nunmehr, ihre Biogasanlage erneut wesentlich zu ändern und hat hierfür die erforderliche Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG beim Landratsamt Dingolfing-Landau beantragt.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens war gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UV-PG) i. V. m. Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Vorprüfung erbrachte als Ergebnis, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Merkmale des Vorhabens sowie mögliche Auswirkungen:

Die bislang genehmigte elektrische Leistung der Verbrennungsmotoranlage beträgt insgesamt 530 kWel. (drei Gas-Otto-Motoren), die Gesamtfeuerungswärmeleistung (FWL) 1.397 kW. Durch eine Verriegelungseinrichtung erfolgt bisher kein Parallelbetrieb der beiden baugleichen Motoren mit 180 kWel.. Die jährliche Substrateinsatzmenge beträgt 14.620 t/a (entspricht 40 t/d). Laut Berechnungshilfe des Umweltbundesamtes (Stand 02.03.2015) können mit den genehmigten Einsatzstoffen ca. 2,27 Mio. Nm³ Biogas pro Jahr erzeugt werden.

Mit dem aktuellen Genehmigungsantrag sollen folgende Änderungen genehmigt werden:

* Errichtung und Betrieb eines vierten BHKW-Moduls mit einer elektrischen Leistung von 530 kW bzw. 1.358 kW FWL zur Flexibilisierung der BHKW-Anlage
* Errichtung eines Generatorraumes in der bestehenden Halle zur Unterbringung des neu geplanten BHKWs
* Entfall der Verriegelungseinrichtung der bestehenden BHKW-Anlage
* Errichtung einer Gaskühlung
* Errichtung eines zusätzlichen Trafos.

Nach der Erweiterung beträgt die Gesamtleistung der BHKW-Anlage mit vier Motoren 1.240 kWel. bzw. 3.247 kW FWL.

Durch das geplante Vorhaben erfolgen keine Änderungen an der Biogaserzeugungsanlage sowie hinsichtlich der Einsatzstoffe.

Die beantragten Änderungen können mit folgenden Auswirkungen verbunden sein:

* Geräuschemissionen
* Luftverunreinigungen durch Schadstoffe sowie Geruchsstoffe.

Standortbezogene Vorprüfung:

Die fachliche Beurteilung zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben sämtliche Grenz- und Richtwerte sowie Bagatellmassenströme für die relevanten Schadstoffe eingehalten werden können.

Die Emissionsfrachten von NOx und SOx aller vier Motoren sind als sehr gering anzusehen und unterschreiten die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft um ein Vielfaches. Durch die günstigen Ableitbedingungen, insbesondere eine ausgeprägte dynamische und thermische Abgasfahnenüberhöhung, ist von einer starken Verdünnung auszugehen, wodurch nicht mit Immissionen in relevanter Höhe zu rechnen ist. Auch entsprechend Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist bei Unterschreitung der Bagatellmassenströme vorgesehen, im Regelfall auf eine Ermittlung der Immissionskenngrößen im Teil 4 der TA Luft zu verzichten. Der Anlage ist daher für konzentrationsbezogene Immissionen kein relevanter Einwirkungsbereich zuzuordnen, in welchem überhaupt eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten stattfinden könnte.

Für Stickstoffdeposition sind im besagten Teil 4 der TA Luft jedoch keine Immissionsrichtwerte festgelegt. In Nr. 4.8 der TA Luft heißt es hierzu, dass beim Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte eine Sonderfallprüfung durchzuführen ist. Dabei sei zunächst abzuschätzen, ob die Anlage maßgeblich zur Stickstoffdeposition beiträgt. Die Bund/Länder-Arbeitsgemein-schaft Immissionsschutz (LAI) hat hierfür als Arbeitshilfe den Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen vom 01.03.2012 erarbeitet. Darin werden zur vereinfachten Beurteilung auch anlagenbezogene Abschneidekriterien genannt, bei deren Einhaltung nicht von relevanten Beeinträchtigungen durch die antragsgegenständliche Anlage auszugehen ist. Für stickstoffempfindliche terrestrische Ökosysteme wird ein Abschneidekriterium von 5 kg N/ha\*a und für aquatische Ökosysteme von 3 kg N/ha\*a genannt.

Aus einer vorliegenden Vergleichsrechnung einer Heizkesselanlage (4,1 MW FWL, Erdgasbetrieb) ist bekannt, dass aufgrund der geringen Emissionsfracht und der günstigen Ableitbedingungen bei Verbrennungseinrichtungen dieser Größenordnung nur sehr geringe Depositionswerte für Stickstoff auftreten. Im vergleichsweise herangezogenen Fall wurden durchwegs (entfernungsunabhängig) Werte < 0,3 kg N/ha\*a prognostiziert. Das Emissionsmaximum trat zwischen 175 m und 340 m Entfernung zur Anlage bei Windrichtungshäufigkeiten von 66 ‰ bis 76 ‰ auf. Da sich Heizkesselanlagen hinsichtlich der Emissionsfracht und der Ableitbedingungen im Vergleich mit biogasbetriebenen BHKW ähneln, wird eine grobe Anlehnung an die vorliegenden Ergebnisse der Vergleichsrechnung zur Abschätzung der Stickstoffdeposition durch das antragsgegenständliche Vorhaben als vertretbar angesehen.

Es kann insofern schlussgefolgert werden, dass durch die antragsgegenständliche Anlage eine deutliche Unterschreitung der im LAI-Leitfaden genannten Abschneidekriterien zu erwarten ist, womit nicht mit Beeinträchtigungen durch Stickstoffdeposition zu rechnen ist. Auch für empfindliche terrestrische oder aquatische Ökosysteme außerhalt von FFH-Gebieten kann der Anlage daher kein relevanter Einwirkungsbereich zugeordnet werden, in welchem eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten erfolgen könnte.

Natura 2000-Gebiete, insbesondere FFH-Gebiete, sind gemäß dem LAI-Leitfaden von der Anwendung obig genannter Abschneidekriterien ausgenommen und sind gesondert zu betrachten.

Hinsichtlich der Stickstoffdeposition durch den Ausstoß von NOx bei Biogasmotoren wurden von der Regierung von Niederbayern Ausbreitungsrechnungen durchgeführt. Die konservativen Orientierungsabstände zeigen, dass ein BHKW bis ca. 1,3 MW Feuerungswärmeleistung das derzeit anzuwendende vorhabensbezogene Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha\*a für besonders sensible Gebiete (z. B. FFH-Gebiete) bereits ab 275 m Entfernung einhält bzw. unterschreitet.

Im vorliegenden Fall befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m nordwestlich der Anlage der S. Bauer Bioenergie GmbH & Co. KG das FFH-Gebiet „Untere Isar zwischen Landau und Plattling“.

Lt. Stellungnahme des Sachgebietes für Naturschutz handelt es sich bei diesem Gebiet nicht um ein besonders stickstoffempfindliches Gebiet. Insbesondere die Auwaldbiotope an der Isar, die im FFH-Gebiet liegen, sind in Form von ursprünglichen Überschwemmungen als nährstoffreiche Biotope anzusprechen. Stickstoffempfindliche Magerstandorte finden sich in diesem Bereich nicht. Da auch die Schutzziele des FFH-Gebietes durch die Planung nicht betroffen sind, ist hinsichtlich des FFH-Gebietes nicht mit nachteiliegen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der S. Bauer Bioenergie GmbH & Co. KG zu rechnen.

Unabhängig von der Entfernung der Anlage zum FFH-Gebiet und der Einstufung des FFH-Gebietes als stickstoffunempfindlich ist aber auch deshalb nicht mit nachteiliegen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen, da durch das Änderungsvorhaben mit keiner wesentlichen anlagenbezogenen Zusatzbelastung zu rechnen ist. Mit dem geplanten Vorhaben (Flexibilisierung der BHKW-Anlage) erfolgen keine Änderungen der Einsatzstoffmengen, der jährlichen Gaserzeugung sowie der elektrischen Bemessungsleistung der Biogasanlage, weshalb keine Erhöhung der jährlichen Emissionsfrachten an Schadstoffen zu erwarten ist.

Da sich die Beurteilung der Stickstoffdeposition (in kg/ha\*a) auf den Jahreszeitraum bezieht, ist letztlich mit keiner Veränderung zu rechnen.

Eine Neuversiegelung von Fläche ist mit dem Vorhaben ebenfalls nicht verbunden, weshalb kein relevanter Eingriff in Natur und Landschaft gegeben ist.

Somit ist zusammenfassend festzustellen, dass durch das Änderungsvorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht durchzuführen.

Dingolfing, 11.02.2019

Landratsamt Dingolfing-Landau

Kammerl